

# **SATZUNG**

## **Förderverein des Kindergartens Panitzsch**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kindergartens Panitzsch“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Panitzsch.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenordnung von 1977.
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Erziehern und Freunden des Kindergartens Panitzsch. Aufgabe und Zweck ist die Förderung von Maßnahmen, die zum Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens beitragen. Aufgabe ist es weiterhin, die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern zu fördern und für die Kinder in der Öffentlichkeit zu wirken.
3. Der Verein ist offen für die Zusammenarbeit mit öffentlichen, freien und kirchlichen Organen mit ähnlicher Zielsetzung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Die Benennung der Körperschaft erfolgt durch den zuständigen Vorstand mit der erforderlichen Mehrheit. Diese Beschlüsse bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes. Die Auflösung des Vereins ist dem Finanzamt anzuzeigen.

6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 3

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der anschließenden Mitgliederversammlung.

### § 4

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt
  - durch Auflösung des Vereins
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - mit dem Tode des Mitgliedes.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes unter Vorbehalt der darauffolgenden Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die satzungsmäßigen Interessen des Vereins gröblich verstößt oder aus anderem wichtigen Grund.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des letzten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.
5. Jeder Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### § 5

#### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder tragen durch einen Beitrag zur Finanzierung des Vereins bei. Eine Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mindestbeitrag beträgt zur Zeit Euro 24,00 pro Jahr.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vierundzwanzig Monaten, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
4. Die Wahl des Vorstandes muss geheim durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern sowie höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schriftführer
  - der stellvertretende Schriftführer
  - der Kassierer.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Ersten und Zweiten Vorsitzenden, die Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind.
3. Der Vorstand sollte möglichst aus zwei Erzieherinnen sowie aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern bestehen. Mindestens einer davon sollte zum Zeitpunkt der Wahl ein Kind in der Kindertagesstätte haben, ein weiterer vorzugsweise Mitglied des Elternbeirates sein.
4. Der Vorstand wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat v. a. folgende Aufgaben:

- a) Erfüllung des Vereinszweckes
  - b) Führen der Vereinsgeschäfte
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
  - f) Aufstellung von Richtlinien zur Nutzung von Vereinsräumen
  - g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - h) Werbung von Mitgliedern und Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres.
  3. Der Schriftführer oder sein Stellvertreter hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

## § 10

### **Beschlussfassung durch den Vorstand**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in vereinsöffentlichen Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wobei eine Einladungsfrist von drei Werktagen einzuhalten ist.
2. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Von der Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das der Sitzungsleiter gegenzeichnet. Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
6. Der Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 11

### **Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über die Punkte e, f und g des § 9 Absatz 1 dieser Satzung
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Auflösung des Vereins.

## § 12

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die vorläufige Tagesordnung legt der Vorstand fest.

## § 13

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, solange nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem widerspricht.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Sitzungsleiter gegenzeichnet. Satzungsänderungen sind im vollen Umfang wiederzugeben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
7. Für die Wahl des Versammlungsvorsitzenden gilt: Gewählt ist, wer die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat im zweiten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmen erreicht haben.

## § 14

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

## § 15

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 dieser Satzung entsprechend.

## § 16

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 5 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind alle in § 8 Ziffer 1 benannten Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Jeweils zwei, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemeinschaftlich. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen wird gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung verwendet. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 4. September 2002 erstellt und von folgenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet:

Gez. A. Keil

Gez. K. Schlömann

Gez. K. Bauer

Gez. H. Juckeland

gez. B. Kaden

gez. W. Schmidt

Gez. R. Fraske

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma unter der Nummer VR 900.

Die Satzung ist zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.12.2002.

Die verbindliche Originalsatzung kann jederzeit beim Vorstand eingesehen werden. Auf Wunsch erhalten sie natürlich eine Kopie der Satzung.